

| Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
|--|-----------|------------|
| des Finanz- und Wirtschaftsausschusses | | |
| des Hauptausschusses | | |
| der Stadtvertretung | | |

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt Hundesteuer auf Grundlage der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.12.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007.

In § 4 Abs. 3 der Satzung werden gefährliche Hunde zunächst über rassespezifische Merkmale definiert. Darüber hinaus werden aber auch Hunde einer 13 Rassen umfassenden Liste als gefährliche Hunde aufgezählt.

Seitens des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholstein wird empfohlen, bzw. angeregt auf diese Form der Definition gefährlicher Hunde zu verzichten und stattdessen eine Definition ausschließlich über das Gefahrhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein zu wählen. Nach neuester Rechtsprechung kann anderenfalls eine unsachliche Ungleichbehandlung vorliegen, nach der Hundesteuerveranlagungen aufgehoben werden können, einzig aus dem Grunde, dass die in der Satzung getroffenen Regelungen betreffend der Höherbesteuerung nicht der gebotenen Überprüfung unterzogen wurden.

Des Weiteren wurde seitens des Gemeindeprüfungsamtes angeregt, hinsichtlich der Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten, die Hundesteuer entsprechend der mit Erlass des Innenministeriums vom 02.07.2010 zur Haushaltskonsolidierung vorgegebenen Mindestsätzen (ab 2011: 100 €) zu erhöhen.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die sogenannten „Listenhunde“ – bis auf die im Schleswig-Holsteinischen Gefahrhundegesetz genannten Rassen – aufgrund der neuen Rechtsprechung zu streichen.

Der Steuersätze der Hundesteuer wurden zuletzt im Jahr 2004 erhöht. Zur Verbesserung der Einnahmesituation wird empfohlen, den Steuersatz für den „ersten“ Hund ab 01.01.2012 von bisher 70,00 € auf 100,00 €, für den „zweiten Hund“ von bisher 110,00 € auf 135,00 € und für jeden weiteren Hund von bisher 130,00 € auf 150,00 €/ jährlich festzusetzen.

In der derzeit geltenden Fassung der Satzung entsteht und endet die Steuerpflicht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, bzw. abgeschafft, abhanden kommt oder eingeht. Aufgrund der vorgeschlagenen Steuererhöhung wird empfohlen, Beginn und Ende der Steuerpflicht künftig innerhalb eines Kalendermonats festzusetzen.

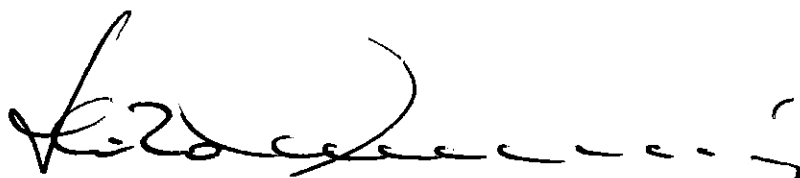
Seitens der Verwaltung wird des Weiteren empfohlen, aufgrund einer nicht eindeutig definierten Bestimmung bezüglich der Haltung von Hunden in einen gemeinsamen Haushalt hinsichtlich der Besteuerung nach der Anzahl der Hunden, die Satzung zu überarbeiten.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

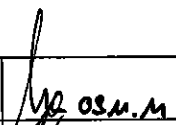
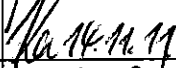

Durch eine Anpassung der Steuersätze könnten Mehreinnahmen von jährlich bis zu 15.000,00 € erzielt werden.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

| | |
|-----------------------------------|---|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter |  03.11.11 |
| Amtsleiterin / Amtsleiter |  14.11.11 |
| Büroleitender Beamter |  |

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen **über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 1

In § 2 wird hinzugefügt:

3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich

| für den ersten Hund | für den zweiten Hund | für jeden weiteren Hund |
|----------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| 100,00 € | 135,00 € | 150,00 € |

2. Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich

| für den ersten Hund | für den zweiten Hund | für jeden weiteren Hund |
|----------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| 600,00 € | 1.000,00 € | 1.200,00 € |

3. Als gefährliche Hunde gelten, Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

sowie deren Kreuzungen dieser Rasse untereinander oder mit anderen Hunden.

4. Als gefährliche Hunde nach Abs. 3 gelten –nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist – ferner:

a) Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft eine erhöhte Gefahr der Verletzung von Personen oder Tieren besteht.

b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.

c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben.

d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben und

e) Hunde, die durch Ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wildvieh oder andere Tiere hetzen und reißen.

5. Für Hunde, die als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ausgefertigt:

(L.S.) Heiligenhafen, den .12.2011

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)
Bürgermeister